

BK-Nr. 3573

**Sechster Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Dezember 2017 in der Fassung des Fünften Nachtrages vom 14. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 19. Dezember 2017.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der entsprechenden Veränderungen aus dem Fünften Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 1,8 Mio. Euro
- oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017).

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Kiel, 17. Juni 2021

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein